

99072002077000

Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, Beratung durch das Jugendamt

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6001116-99072002077000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072002077000
Leistungsbezeichnung I	Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, Beratung durch das Jugendamt
Leistungsbezeichnung II	Betreuungsunterhalt für nicht verheiratete Mütter und Väter, Beratung durch das Jugendamt
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 1615I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt • § 1609 Nr. 2 BGB – Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter • § 18 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts • Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) – zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhalt bei Auslandsbezug
Teaser	<p>In den ersten Lebensjahren bedürfen die Kinder einer besonderen Zuwendung durch ihre Eltern. Leben die Eltern getrennt, geht die Betreuung meist zulasten eines Elternteils allein. Nach dem Unterhaltsrecht kann der andere Elternteil in diesem Fall zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein – auch wenn beide nicht verheiratet waren oder sind.</p>
Volltext	<p>Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt nach § 1615I BGB</p> <p>In den ersten Lebensjahren bedürfen die Kinder einer besonderen Zuwendung durch ihre Eltern. Leben die Eltern getrennt, geht die Betreuung meist zulasten eines Elternteils allein. Nach dem Unterhaltsrecht kann der andere Elternteil in diesem Fall zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sein – auch wenn beide nicht verheiratet waren oder sind.</p> <p>Auch im Hinblick auf die Dauer des Betreuungsunterhalts sind nicht verheiratete Eltern den verheirateten und geschiedenen gleichgestellt. Unterhaltszahlungen an den betreuenden Elternteil</p>

Modul

Sachverhalt

kommen bis zu drei Jahre nach der Geburt des Kindes in Betracht – unter bestimmten Voraussetzungen auch länger. Entscheidend dafür sind die Belange des Kindes und die realen Möglichkeiten der Betreuung.

Anspruch und Höhe

Eine feste Höhe gibt es für den Betreuungsunterhalt nicht, der Betrag richtet sich nach dem Lebensstandard der oder des Unterhaltsberechtigten, Anhaltspunkt ist das letzte Erwerbseinkommen. Zudem hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil einen Anspruch auf Selbstbehalt.

Tipp: Zur Ermittlung des Anspruchs bietet das Oberlandesgericht Dresden auf seiner Internetseite auf Grundlage der sogenannten Düsseldorfer Tabelle eine Orientierungshilfe in den aktuellen Unterhaltsleitlinien.

Unabhängig vom Betreuungsunterhalt steht an erster Stelle der Unterhaltsanspruch des Kindes.

Achtung! Zur Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen mit Auslandsbezug können Sie sich vom Amtsgericht Dresden oder vom Bundesamt für Justiz beraten lassen.

Erforderliche Unterlagen

- Unterlagen zum eigenen Vermögen und Verdienst des unterhaltbedürftigen und wenn möglich des anderen Elternteils

Voraussetzungen

- **Bedürftigkeit:** Der unterhaltsbedürftige Elternteil kann nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen.
- **Leistungsfähigkeit:** Der andere Elternteil ist in der Lage, aus seinem Einkommen und Vermögen zum Unterhalt des bedürftigen Elternteils beizutragen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Bei Fragen zum Unterhalt erhalten Sie als alleinerziehender Elternteil kostenlos Rat und Unterstützung durch das örtlich zuständige Jugendamt.
- Dort können Sie auch die Höhe Ihres Anspruches ermitteln lassen.
- Im Zusammenhang mit einer Anerkennung der Vaterschaft (Beurkundung durch das Jugendamt)

Modul	Sachverhalt
	erfolgt die Beratung generell.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Anspruch auf Betreuungsunterhalt: • frühestens vier Monate vor der Geburt bis drei Jahre nach der Geburt des nichtehelichen Kindes • in bestimmten Fällen über drei Jahre (zum Beispiel, wenn das Kind behindert ist) Hinweis: Machen Sie Ihren Anspruch rechtzeitig geltend, rückwirkend lassen sich Forderungen nur unter bestimmten Voraussetzungen durchsetzen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	